

Cesare Beccaria (1738–1794)

Von den Verbrechen und von den Strafen (*Dei delitti e delle pene*) (1764)

[...]

2. Entstehung der Strafen; Recht zum Strafen

[9] Von der politischen Moral ist nur dann ein dauerhafter Vorteil zu erwarten, wenn sie auf den unzerstörbaren Empfindungen der Menschen aufbaut. Jedes Gesetz, das von diesen abweicht, wird stets auf einen Widerstand treffen, der schließlich siegt – so, wie eine Kraft, die zwar gering ist, aber andauernd wirkt, jede gewaltsame Bewegung, die auf einen Körper ausgeübt wird, besiegt.

Befragen wir das menschliche Herz, so werden wir in ihm die grundlegenden Prinzipien des wahren Rechts des Herrschers, Verbrechen zu bestrafen, finden.

Kein Mensch hat freiwillig einen Teil seiner Freiheit im Hinblick auf das Gemeinwohl hingegeben; diese Chimäre gibt es nur in Romanen. Wäre dies möglich, so wollte jeder von uns, dass die Verträge, welche die anderen binden, uns nicht bänden; denn jeder Mensch macht sich zum Mittelpunkt aller Verhältnisse auf der Welt. [10]

Die Vermehrung des Menschengeschlechts, an sich zwar gering, aber doch zu groß im Vergleich mit den Mitteln, welche die unfruchtbare und verwahrloste Natur zur Befriedigung der zunehmend einander in die Quere kommenden Bedürfnisse bot, vereinte die ersten Wilden. Die ersten Vereinigungen aber riefen notwendigerweise weitere hervor, die sich gegen die ersten zur Wehr setzten; der Kriegszustand verlagerte sich auf diese Weise vom Einzelnen auf die Völker.

Die Gesetze sind nun die Bedingungen, unter denen unabhängige und vereinzelte Menschen sich zur Gesellschaft zusammenschließen, da sie es müde sind, in einem ständigen Zustand des Krieges zu leben und einer Freiheit zu genießen, die infolge der Ungewissheit, sie bewahren zu können, unnütz geworden ist. Sie opfern einen Teil von ihr, um des Restes in Sicherheit und Ruhe zu genießen. Die Summe dieser für jedermanns Wohl geopfert Freiheitsanteile macht die Souveränität einer Nation aus, und der Souverän ist ihr legitimer Hüter und Verwalter.

Es genügte aber nicht, dieses Gesamtgut zu bilden, man musste es auch gegen die privaten Besitzanmaßungen einzelner Menschen verteidigen, denn diese versuchen stets, von dem in Verwahrung Gegebenen nicht nur den eigenen Anteil zurückzuziehen, sondern sich auch noch desjenigen der anderen zu bemächtigen. Man brauchte daher fühlbare Beweggründe, welche hinreichten, um den despotischen Geist eines jeden Menschen daran zu hindern, die Gesetze der Gesellschaft wieder im alten Chaos untergehen zu lassen. Diese fühlbaren Beweggründe sind die Strafen, welche gegen die Gesetzesbrecher verhängt werden. Ich sage *fühlbare Motive*, weil die Erfahrung gelehrt hat, dass die Menge weder feste Grundsätze der Lebensführung annimmt noch sich von jenem Grundsatz der Auflösung fernhält, welcher sich in der ganzen physischen und moralischen Welt beobachten lässt,

solange es nicht Motive gibt, welche unmittelbar auf die Sinne wirken und unablässig sich dem Geist [11] einprägen und damit gegen die starken Antriebe der Parteileidenschaften, die dem Gesamtwohl zuwider sind, ein Gegengewicht bilden: Weder Beredsamkeit noch Vorträge, nicht einmal die erhabensten Wahrheiten reichen hin, um auf die Dauer die Leidenschaften zu bremsen, die vom lebhaften Eindruck der in Reichweite liegenden Gegenstände erregt werden.

Es war also die Notwendigkeit, welche die Menschen zur Hingabe eines Teils der eigenen Freiheit zwang; damit ist aber sicher, dass ein jeder nicht mehr als nur den kleinstmöglichen Teil davon in das öffentliche Gesamtgut einbringen will, eben nur so viel als hinreicht, um die anderen zu seiner Verteidigung zu veranlassen. Die Gesamtheit dieser kleinstmöglichen Teile bildet das Recht zum Strafen; alles, was darüber hinausgeht, ist Missbrauch und nicht Gerechtigkeit, ist Faktum, aber noch nicht Recht*. Diejenigen Strafen, welche über das hinausgehen, was zur Erhaltung des Gemeingutes des öffentlichen Wohls erforderlich ist, sind ihrer Natur nach ungerecht; und umso gerechter sind die Strafen, je heiliger und unverletzlicher die Sicherheit ist und je größer die Freiheit, welche der Souverän seinen Untertanen bewahrt. [12]

3. Folgerungen

Die erste Folgerung aus diesen Grundsätzen ist, dass allein die Gesetze die Strafen für die Verbrechen bestimmen können, und diese Befugnis kann einzig und allein beim Gesetzgeber liegen, der die ganze durch einen Gesellschaftsvertrag geeinte Gesellschaft vertritt. Kein Beamter kann rechtmäßig gegen ein anderes Glied dieser Gesellschaft Strafen verhängen, denn er ist ja nur ein Teil der Gesellschaft. Eine Strafe aber, welche das von den Gesetzen festgelegte Maß überschreitet, bedeutet: gerechte Strafe plus eine weitere Strafe; daher kann kein Beamter, sei es unter dem Vorzeichen des Dienstefers oder demjenigen des öffentlichen Wohls, die gegen einen straffällig gewordenen Bürger festgesetzte Strafe verschärfen.

Die zweite Folgerung ist, dass der Herrscher, der die Gesellschaft selbst vertritt, nur allgemeine, für alle Mitglieder verbindliche Gesetze geben, aber nicht darüber urteilen kann, ob jemand den Gesellschaftsvertrag verletzt hat; denn dann würde das Volk sich in zwei Teile aufteilen: einen, der vom Herrscher vertreten wird, welcher die Verletzung des Vertrages behauptet, und den anderen, der vom Beschuldigten vertreten wird, der diese Verletzung bestreitet. Es muss daher ein Dritter über die Wahrheit des Sachverhalts urteilen. Daraus folgt die Notwendigkeit eines Magistrats, dessen Entscheidungen nicht mit der Berufung angreifbar sind und in bloßen Bestätigungen oder Verneinungen der einzelnen Sachverhalte bestehen.

Die dritte Folgerung ist: Wenn sich erweisen sollte, dass die Grausamkeit der Strafen wenn schon nicht direkt dem öffentlichen Wohl und dem Zweck, Straftaten zu verhindern, widersprechend, so doch einfach nutzlos ist, so würde sie auch in diesem Falle nicht nur jenen wohlthätigen Tugenden widersprechen, welche das Ergebnis einer aufgeklärten Vernunft sind [...] [13] [...], sondern sie würde auch in Widerspruch zur Gerechtigkeit und zum Wesen des Sozialvertrages treten.

4. Auslegung der Gesetze

Vierte Folgerung: Nicht einmal die Befugnis zur Auslegung der Strafgesetze kann den Kriminalrichtern zugestanden werden, und zwar ebendeshalb, weil sie keine Gesetzgeber sind. Die Richter haben die Gesetze nicht von unseren Vorvätern als eine häusliche Überlieferung und ein Vermächtnis übernommen, das den Nachfahren nichts anderes überließe als die Sorge um den Gehorsam, sondern sie haben sie von der lebenden Gesellschaft bzw. vom Herrscher, der diese als rechtmäßiger Verwahrer des derzeitigen Ergebnisses des Willens aller regiert. Sie erhalten sie nicht als Verbindlichkeit aus einem in alter Zeit geschworenen Eid¹, der ungültig wäre, weil er nichtexistente Willensträger binden würde, und ungerecht wäre, weil er die Menschen aus dem gesellschaftlichen Zustand in den einer Herde zurückführen würde. Sie erhalten sie vielmehr als Ergebnis eines stillschweigenden oder ausdrücklichen Eides, den die vereinigten Willen [14] der lebenden Untertanen dem Souverän geleistet haben als notwendige Fesseln, um die die innere Gärung der Einzelinteressen zu bremsen und zu beherrschen. Dies ist die physische und reale Herrschaft der Gesetze; wer aber mag nach alledem der rechtmäßige Interpret der Gesetze sein? Der Souverän, der den derzeitigen Willen aller verwahrt, oder der Richter, dessen Aufgabe allein in der Prüfung besteht, ob dieser Mensch eine gesetzwidrige Tat begangen hat oder nicht?

Bei jedem Verbrechen muss vom Richter ein vollständiger Syllogismus vorgenommen werden: der Obersatz muss das allgemeine Gesetz sein, den Untersatz muss die mit dem Gesetz übereinstimmende oder nicht übereinstimmende Handlung sein, der Schluss Freiheit oder Strafe. Stellt der Richter, gezwungen oder freiwillig, auch nur zwei Syllogismen auf, so öffnet sich die Pforte zur Unsicherheit.

Nichts ist gefährlicher als jenes verbreitete Axiom, man müsse den Geist des Gesetzes zu Rate ziehen. Dies ist ein Damm, der unter dem Strom der Meinungen birst. Diese Wahrheit mag gewöhnlichen Gemütern widersprüchlich erscheinen, die von einer winzigen gegenwärtigen Unordnung mehr beeindruckt werden als von den finsternen, aber weiter entfernten Folgerungen, die aus falschen, in einem Volk verwurzelten Grundsätzen erwachsen; ich halte sie jedoch für erwiesen. Unsere Erkenntnisse und all unsere Vorstellungen stehen in einer wechselseitigen Verbindung; je mehr sie miteinander verbunden sind, umso zahlreicher sind die Wege, die in sie einmünden und von ihnen ausgehen. Jeder Mensch hat seinen Standpunkt; jeder Mensch hat zu verschiedenen Zeiten einen anderen Standpunkt.

¹ Wenn jedes einzelne Glied mit der Gesellschaft verbunden ist, so ist diese gleichermaßen mit jedem Einzelglied durch einen Vertrag verbunden, der seiner Natur nach beide Parteien gleichermaßen verpflichtet. Diese Verpflichtung, die vom Thron bis hinab zur Hütte reicht, die in gleichem Maße den größten und den ärmsten Menschen bindet, bedeutet nichts anderes als dass es das Interesse aller ist, dass die für die größte Zahl nützlichen Verträge eingehalten werden.

Das Wort *Verpflichtung* ist eines jener Wörter, die in der Moral viel häufiger sind als in jeder anderen Wissenschaft und die ein Abkürzungszeichen für eine Vernunftüberlegung, nicht aber für eine Idee sind. Sucht eine Idee für das Wort Verpflichtung, und ihr werdet sie nicht finden; stellt eine Vernunftüberlegung an, und ihr werdet euch selber verstehen und verstanden werden.

Der Geist des Gesetzes wäre somit das Ergebnis einer guten oder schlechten Logik eines Richters, seiner leichten oder ungesunden Verdauung, wäre abhängig von der Stärke seiner Leidenschaften, von der Gebrechlichkeit, unter der er leidet, von den Beziehungen des Richters zum Verletzten und [15] von allen diesen kleinen Kräften, die das Erscheinungsbild aller Gegenstände im wandelbaren Gemüt des Menschen verändern. Daher sehen wir häufig, wie das Schicksal eines Bürgers bei seinem Gang, den es durch verschiedene Gerichte nimmt, sich wandelt, und wie das Leben der Unglücklichen zum Opfer falscher Schlüsse oder der aktuellen Gärung der Körpersäfte eines Richters wird, der das unklare Ergebnis dieser ganzen ungeordneten Reihe von Begriffen, die ihm durch den Kopf gehen, für rechtmäßige Auslegung hält. Wir sehen daher dieselben Verbrechen vom selben Gericht zu verschiedenen Zeiten unterschiedlich bestraft, weil nicht die gleichbleibende und klare Stimme des Gesetzes, sondern die fehlsame und schwankende der Auslegungen zu Rate gezogen worden ist.

Ein Missstand, der aus der unbeirraren Beachtung des Buchstabens des Gesetzes folgt, hält keinen Vergleich mit den Missständen aus, welche aus der Auslegung hervorgehen. Eine solche kurzfristige Unzuträglichkeit spornt dazu an, die leichte und notwendige Korrektur desjenigen Gesetzeswortlautes vorzunehmen, der die Unsicherheit verursacht hat; aber er verhindert die fatale Befugnis zum Rasonnieren, aus der die willkürlichen und käuflichen Meinungsverschiedenheiten entstehen. Wenn ein fixierter Gesetzeskodex, der wörtlich beachtet werden muss, dem Richter keine andere Aufgabe belässt, als Handlungen der Bürger zu untersuchen und sie als dem geschriebenen Gesetz konform oder widersprechend zu beurteilen; wenn die Richtschnur des Rechts oder Unrechts, die das Handeln des unwissenden wie das des philosophischen Bürgers steuern soll, nicht eine Angelegenheit von Streitigkeiten, sondern von Tatsachen ist, dann sind die Untertanen nicht jenen kleinen Tyrannen Vieler unterworfen, die umso grausamer sind, je kleiner der Unterschied zwischen dem Leidenden und dem, der die Leiden zufügt, ist. Diese kleinen Tyrannen sind noch verhängnisvoller als die Tyrannei eines Einzigen, denn der Despotismus Vieler kann [16] nur vom Despotismus eines Einzigen überwunden werden; und das Ausmaß der Grausamkeit eines Despoten hängt nicht von seiner Kraft, sondern von den Hindernissen ab. Nur so also erlangen die Bürger jene Sicherheit ihrer selbst, welche eine gerechte ist, weil sie der Zweck ist, für den die Menschen in Gesellschaft getreten sind, und welche eine nützliche ist, weil sie die Menschen in den Stand versetzt, die Unzuträglichkeiten, die aus einer Missetat folge, genau vorherzuberechnen. Es ist allerdings wahr, dass sie andererseits einen Geist der Unabhängigkeit erlangen, jedoch einen solchen, der nicht die Gesetze erschüttert und sich nicht gegen die hohen Behörden auflehnt, sondern gegen jene, die es gewagt haben, die Schwäche, aus der heraus sie ihren vom Interesse geleiteten oder grillenhaften Ansichten nachgegeben haben, mit dem heiligen Namen der Tugend zu belegen.

Diese Grundsätze werden jenen missfallen, die sich ein Recht beigelegt haben, die Schläge der Tyrannei, die sie von den Oberen empfangen haben, an die Angehörigen der unteren Schichten weiterzugeben. Ich müsste alles fürchten, wenn der Geist der Tyrannei sich mit dem Geist des Lesens vertrüge.

5. Dunkelheit der Gesetze

Wenn die Auslegung der Gesetze ein Mifsstand ist, so ist offenkundig ein anderer ihre Dunkelheit, welche notwendigerweise Auslegung nach sich zieht; und dieser Mifsstand wird besonders groß sein, wenn die Gesetze in einer dem Volke fremden Sprache geschrieben sind, denn dies bringt das Volk in einen Zustand der Abhängigkeit von einigen wenigen, in dem es nicht selber beurteilen kann, wie weit seine Freiheit oder die Freiheit seiner Glieder reicht; in einer Sprache also, welche aus einem prächtigen und öffentlichen Buch ein gleichsam privates und abgeschlossenes macht. Je größer die Zahl derjenigen sein wird, die den heiligen Gesetzeskodex verstehen und in [17] Händen halten werden, um so weniger häufig werden die Verbrechen sein, denn es kann nicht zweifelhaft sein, dass die Unkenntnis und Ungewissheit der Strafen die Beredsamkeit der Leidenschaften fördert. Was sollen wir von Menschen denken, wenn wir sehen, dass dieser veraltete Brauch ein guter Teil des gebildeten und aufgeklärten Europa ist.

Eine Folgerung aus diesen zuletzt angestellten Überlegungen ist, dass ohne Schriftlichkeit eine Gesellschaft niemals eine feste Regierungsform erlangen wird, in der die Gewalt vom Ganzen und nicht von den Teilen ausgeht und in der die Gesetze, die nur vom allgemeinen Willen verändert werden können, nicht durch die Masse privater Interessen verdorben werden. Erfahrung und Vernunft haben uns einsehen gelehrt, dass Wahrscheinlichkeit und Sicherheit der menschlichen Überlieferungen sich in dem Ausmaß verkleinern, in dem sie sich von ihrem Ursprung entfernen. Wenn nicht ein festes Sinnbild des Gesellschaftsvertrages besteht, wie sollen dann die Gesetze der unvermeidlichen Kraft der Zeit und der Leidenschaften standhalten?

Daran erkennen wir, wie nützlich die Buchdruckerkunst ist, welche die Öffentlichkeit statt einiger weniger zur Bewahrerin der heiligen Gesetze macht, und wie sehr sie jenen dunklen Geist der Kabale und Intrige vertrieben hat, der vor dem Anblick der Aufklärung und der Wissenschaften, die von seinen Anhängern angeblich verachtet, in Wirklichkeit aber gefürchtet werden, weicht. Dies ist der Grund, warum wir in Europa die Grausamkeit der Verbrechen, die unsere Vorfahren, die abwechselnd Tyrannen und Sklaven wurden, erzittern ließen, vermindert sehen. Wer die Geschichte von vor zwei oder drei Jahrhunderten und unsere Geschichte kennt, wird wissen, wie aus dem Luxus und der Weichlichkeit heraus die sanftesten Tugenden, Humanität, Wohltätigkeit und Duldsamkeit gegenüber menschlichen Irrtümern [18] erwachsen sind. Er wird wissen, welches die Wirkungen dessen sind, was sie zu Unrecht alte Schlichtheit und guten Glauben nennen: eine Menschheit, die unter unversöhnlichem Aberglauben zittert; Habsucht und Ehrgeiz Weniger beflecken die Schatzkammern und Throne der Könige mit Menschenblut; verborgene Verrätereien, öffentliche Metzereien; jeder Adlige ein Tyrann über das Volk; Diener der evangelischen Wahrheit, die ihre Hände, welche jeden Tag den Gott der Sanfmut anfassen, mit Blut beflecken, sind nicht das Werk dieses aufgeklärten Zeitalters, das einige als verderbt bezeichnen. [...] [31]

12. Von der Folter

Eine durch den Gebrauch bei den meisten Völkern geheiligte Grausamkeit ist die Folterung des Angeklagten zu Prozessbeginn, sei es, um ihn zum Geständnis eines Verbrechens zu zwingen, sei es wegen der Widersprüche, in die er sich verwickelt hat, sei es zur Entdeckung von Mitbeteiligten, sei es für eine ich weiß nicht welche metaphysische und unbegreifliche Reinigung von der Ehrlosigkeit, oder sei es schließlich auch wegen anderer Delikte, deren Täter er sein könnte, deretwegen er aber nicht angeklagt ist.

Ein Mensch darf nicht vor dem richterlichen Urteilsspruch Täter genannt werden, und die Gesellschaft darf ihm nicht den öffentlichen Schutz entziehen, bevor entschieden ist, dass er die Verträge verletzt hat, in denen ihm dieser Schutz zugesagt worden ist. Was für ein anderes Recht als das der Gewalt ist es also, welches einem Richter die Macht gibt, einem Bürger eine Strafe zuzufügen, solange zweifelhaft ist, ob er Täter oder unschuldig ist? Dieses Dilemma ist nicht neu: Die Tat ist entweder bewiesen oder unbewiesen; ist sie bewiesen, so darf für sie keine andere Strafe verhängt werden als diejenige, welche von den Gesetzen festgesetzt ist, und die Folterungen sind überflüssig, weil das Geständnis des Täters überflüssig ist; ist die Tat aber unbewiesen, dann darf man einen Unschuldigen nicht foltern, denn unschuldig ist, gemäß den Gesetzen, ein Mensch, dem Straftaten nicht bewiesen sind.

Welches ist der politische Zweck der Strafen? Die Abschreckung der übrigen Menschen. Aber welches Urteil sollen wir über die geheimen und verborgenen Schlächtereien fällen, welche die Tyrannei der Gewohnheit an Tätern und an Unschuldigen ausübt? Es ist wichtig, dass keine bekanntgewordene Straftat straflos bleibt; aber es ist unnütz, wenn man den Täter eines Delikts entdeckt, welches im Finsternen begraben ist. Ein bereits begangenes Übel, für das es keine Heilung mehr gibt, darf von [32] der politischen Gesellschaft nur bestraft werden, wenn und soweit es andere mit der Verlockung der Straflosigkeit beeinflusst. Wenn es aber stimmt, dass die Zahl derjenigen Menschen, welche aus Angst oder aus Tugendlichkeit die Gesetze beachten, größer ist als die Zahl derjenigen, welche die Gesetze brechen, so muss das Risiko, einen Unschuldigen zu foltern, um so höher angesetzt werden, je höher die Wahrscheinlichkeit ist, dass ein Mensch, unter sonst gleichen Voraussetzungen, die Gesetze beachtet hat gegenüber derjenigen, der sie missachtet hat.

Ich füge aber noch hinzu, dass es alle Verhältnisse verwirren zu wollen bedeutet, wenn man verlangt, dass ein Mensch zugleich Ankläger und Angeklagter sei; dass der Schmerz zum Prüfstein der Wahrheit wird, gleich so, als ob deren Maßstab in den Muskeln und Sehnen eines Bedauernswerten zu suchen sei.

Das Gesetz, das die Folter gebietet, ist ein Gesetz, das sagt: *Ihr Menschen, widersteht dem Schmerz; und wenn auch die Natur in euch eine unzerstörbare Eigenliebe geschaffen hat, wenn sie euch auch ein unveräußerliches Recht auf Selbstverteidigung gegeben hat, so glaube ich doch an ein ganz entgegengesetztes Empfinden in euch, nämlich an einen heldenmütigen Selbsthass, und ich befehle euch, euch selber anzuklagen und die Wahrheit auch zu sagen, während euch die Muskeln zerrissen und die Knochen ausgerenkt werden.*

Dieser schändliche Prüfstein der Wahrheit ist ein übriggebliebenes Denkmal der alten rohen Gesetzgebung, da die Beweise mit Feuer und kochendem Wasser und der ungewisse Ausgang eines Kampfes als *Gottesurteile* bezeichnet wurden. – So, als ob die Glieder der ewigen Kette, die in der Brust der Ersten Ursache schwebt, jeden Augenblick für leichtfertige menschliche Einrichtungen in Unordnung gebracht und voneinander gelöst werden dürften. Der einzige Unterschied, welcher zwischen der Folter und dem Beweis mit Feuer und [33] kochendem Wasser besteht, ist, dass der Ausgang der ersten vom Willen des Beschuldigten, der der zweiten von einem bloß physischen und äußerlichen Faktum abzuhängen scheint; jedoch ist dieser Unterschied nur ein scheinbarer und kein realer. Man ist genau so wenig frei, die Wahrheit unter Qual und Pein zu sagen, wie man damals frei war, ohne Täuschung den Wirkungen des Feuers und des kochenden Wassers zu entgehen. Jeder unserer Willensakte steht in einem Größenverhältnis zur Kraft des Sinneseindrucks, dem er entspringt; und die Empfindlichkeit jedes Menschen hat ihre Grenze. Daher kann der Eindruck des Schmerzes ein Maß annehmen, dass er sie völlig in Besitz nimmt und dem Gefolterten keine andere Freiheit lässt als den im Augenblick kürzesten Weg zur Befreiung von der Pein zu wählen. Und die Antwort des Beschuldigten folgt dann mit derselben Notwendigkeit wie die Eindrücke von Feuer und Wasser. Demnach wird sich der empfindliche Unschuldige als Täter bezeichnen, wenn er glaubt, dass es keinen anderen Weg gibt, um der Folter zu entgehen. Der ganze Unterschied zwischen ihnen verschwindet somit durch eben jenes Mittel, welches man angeblich angewendet hat, um ihn zu entdecken.

Es ist dies ein sicheres Mittel, um die starken Verbrecher freizusprechen und die schwachen Unschuldigen zu verurteilen. Dies sind die schlimmen Nachteile dieses angeblichen Maßstabs der Wahrheit, aber es handelt sich um einen Maßstab, der eines Menschenfressers würdig wäre, so dass die Römer, auch sie in mehr als einer Hinsicht Barbaren, ihn den Sklaven vorbehielten, den Opfern einer wilden und allzu sehr gelobten Tugend. Von zwei gleichermaßen unschuldigen oder gleichermaßen schuldigen Menschen wird der starke und mutige freigesprochen werden, der schwache und ängstliche verurteilt werden nach der Vernunft folgender exakter Beweisführung: *Ich als Richter müsste euch dieses Verbrechens für schuldig befinden; du, Starker, hast dem Schmerz zu widerstehen gewusst, und deshalb spreche ich dich frei; [34] du, Schwacher, hast ihm nachgegeben, und deshalb verurteile ich dich. Ich weiß zwar, dass das unter Qualen entrissene Geständnis keinerlei Beweiskraft besitzt, aber ich werde euch von neuem quälen, falls ihr das, was ihr gestanden habt, nicht bestätigen solltet.*

Der Ausgang der Folter ist also eine Sache des Temperaments und der Berechnung, die bei jedem Menschen je nach seiner Stärke und Empfindsamkeit unterschiedlich sind; ein Mathematiker könnte daher mit diesem Vorgehen besser als ein Richter das Problem lösen, bei gegebener Muskelstärke und Empfindsamkeit der Sehnen eines Unschuldigen denjenigen Grad an Schmerz herauszufinden, der ihn dazu bringt, sich eines bestimmten Verbrechens für schuldig zu bekennen.

Das Verhör eines Beschuldigten verfolgt das Ziel, die Wahrheit zu finden; wenn aber diese Wahrheit schon schwer genug aus dem Minenspiel, den Gebärden und dem Aussehen eines ruhigen Menschen sich erschließt, um wie viel weniger wird

sie sich bei einem Menschen erschließen, bei dem die Zuckungen des Schmerzes alle Anzeichen verändern, durch welche im Antlitz der meisten Menschen manchmal unwillentlich die Wahrheit sich kundtut. Jede gewaltsame Aktion verwischt und beseitigt die geringfügigen Unterschiede der Merkmale, durch die häufig das Wahre vom Unwahren unterschieden werden kann.

Eine merkwürdige Folge, die zwangsläufig aus der Anwendung der Folter hervorgeht, ist, dass der Unschuldige schlechter gestellt ist als der Schuldige; werden nämlich beide der Folter unterzogen, so hat der erstere alle Möglichkeiten gegen sich; denn entweder gesteht er das Verbrechen und wird verurteilt, oder er wird für unschuldig erklärt und hat dann eine nicht geschuldete Strafe erlitten. Der Schuldige hingegen hat eine günstige Möglichkeit auf seiner Seite, wenn er nämlich der Folter mit Festigkeit widersteht, muss er als unschuldig frei gesprochen werden und hat damit eine größere Strafe gegen eine geringere [35] eingetauscht. Also kann der Unschuldige nur verlieren und der Schuldige kann gewinnen.

Diese Wahrheit ist schließlich – wenngleich etwas unklar – auch von denen empfunden worden, die sich von ihr entfernen. Das unter der Folter abgelegte Geständnis gilt nur, wenn es nach deren Ende unter Eid bestätigt worden ist. Bestätigt aber der Beschuldigte das Geständnis nicht, so wird er erneut gefoltert. Einige Gelehrte und einige Völker erlauben diese schmählige *petitio principii* nur dreimal; andere Völker und andere Gelehrte überlassen sie dem Ermessen des Richters. Es ist überflüssig, das Wissen durch Anführen der zahllosen Beispiele von Unschuldigen, die sich wegen der Qualen der Folter für schuldig bekannt haben, zu verdoppeln; es gibt kein Volk, es gibt keine Zeit, die nicht ihre Beispiele liefern; aber weder ändern die Menschen sich, noch ziehen sie Folgerungen. Unter den Menschen, deren Gedanken über die Bedürfnisse des Lebens hinausdringen, ist keiner, der sich nicht schon gelegentlich der Natur zugeneigt hat, die ihn mit kaum vernehmbaren und undeutlichen Stimmen zu sich ruft; doch die Gewohnheit, der Tyrann der Gemüter, drängt ihn zurück und schreckt ihn ab.

Der zweite Anlass für die Anwendung der Folter ist gegeben, wenn Tatverdächtige sich bei ihrer Vernehmung in Widersprüche verwickeln – als ob nicht die Angst vor Strafe, die Ungewissheit des Urteils, der Verfahrensaufwand und das erhabene Auftreten des Richters, die verbreitete Unkenntnis bei fast allen, Verbrechen wie Unschuldigen, es wahrscheinlich machen müssten, dass sowohl der Unschuldige, der Angst empfindet, als auch der Schuldige, der seine Tat zu verbergen trachtet, sich in Widersprüche verwickeln; als ob nicht Widersprüche, die sich bei allen Menschen schon dann finden, wenn sie ruhig sind, sich bei der Verwirrung der Sinne vervielfachen müssten, wenn das [36] ganze Trachten darauf ausgerichtet ist, sich vor der drohenden Gefahr zu schützen.

Die Folter wird angewendet, um herauszufinden, ob der Täter noch andere Verbrechen außer denen, derer er beschuldigt wird, begangen hat; dies entspricht folgendem Gedankengang: *Du bist eines Verbrechens schuldig, also besteht die Möglichkeit, dass du der Täter hundert anderer Verbrechen bist. Dieser Zweifel belastet mich und ich möchte ihn mit meinem Prüfstein der Wahrheit erhärten: Die Gesetze foltern dich, weil du schuldig bist, weil du schuldig sein kannst, weil ich will, dass du schuldig bist.*

Der Folter wird ein Beschuldigter unterzogen, um Beteiligte an seinem Verbrechens zu entdecken. Wenn aber dargetan worden ist, dass sie kein für die Entdeckung der Wahrheit geeignetes Mittel ist, wie kann sie dann dazu dienen, Beteiligte zu entdecken, was doch eine der zu findenden Wahrheiten ist? Als ob nicht ein Mensch, der sich selber anklagt, noch viel leichter andere anklagen würde. Ist es gerecht, Menschen für das Verbrechen anderer zu foltern? Wird man nicht die Beteiligten durch die Vernehmung von Zeugen, durch die Vernehmung des Beschuldigten, durch die sachlichen Beweismittel und das *corpus delicti*, also durch eben jene Mittel, die dem Beweis des Verbrechens beim Beschuldigten dienen, entdecken? Die Beteiligten fliehen meistens sogleich nach der Verhaftung ihres Komplizen; die Ungewissheit ihres Schicksals verurteilt sie von selber zur Verbannung und befreit so die Nation von der Gefahr weiterer Straftaten, während die Strafe des Beschuldigten, der sich in Gewahrsam befindet, ihren einzigen Zweck erreicht, nämlich den, durch Abschreckung andere Menschen von einem derartigen Verbrechen abzuschrecken.

Ein weiterer lächerlicher Grund für die Anwendung der Folter ist die Reinigung von der Ehrlosigkeit, d.h. ein von den Gesetzen zur [37] Ehrlosigkeit Verurteilter muss die Wahrheit seiner Bekundungen mit der Verrenkung seiner Knochen bestätigen. Dieser Missbrauch dürfte im 18. Jahrhundert nicht geduldet werden. Meint man denn, dass der Schmerz, der eine Sinnesempfindung ist, von Ehrlosigkeit reinigt, die eine bloß moralische Beziehung ist? Ist er vielleicht ein Prüfstein? Und ist die Ehrlosigkeit vielleicht ein unreiner gemischter Körper? Indes ist die Ehrlosigkeit eine Empfindung, die weder den Gesetzen noch der Vernunft unterliegt, sondern der öffentlichen Meinung. Es ist die Folter selber, die eine wirkliche Ehrlosigkeit für den hervorbringt, der ihr zum Opfer gefallen ist. Man beseitigt also auf diese Weise Ehrlosigkeit durch Schaffung von Ehrlosigkeit.

Es ist nicht schwierig, auf die Ursprünge dieses lächerlichen Gesetzes zurückzugehen, denn selbst die Dummheiten, die von einer ganzen Nation befolgt werden, stehen stets in irgendeiner Beziehung zu anderen allgemeinen und geachteten Vorstellungen dieser Nation. Und so scheint dieser Brauch aus religiösen und geistigen Bräuchen übernommen zu sein, die großen Einfluss auf die Gedanken der Menschen, der Nationen und ganze Zeitalter haben. Ein unfehlbares Dogma verkündet uns, dass die aus der menschlichen Schwäche herrührenden Flecken, die nicht den ewigen Zorn des großen Wesens verdienen, durch ein unzerstörbares Feuer gereinigt werden müssen. Nun ist aber die Ehrlosigkeit eine bürgerliche Befleckung; sollten da nicht die Qualen der Folter den bürgerlichen Flecken der Ehrlosigkeit ebenso beseitigen, wie das Feuer von geistigen und unkörperlichen Flecken reinigt? Ich glaube, dass das Geständnis des Beschuldigten, das von einigen Gerichten als wesentliche Voraussetzung der Verurteilung angesehen wird, einen nicht unähnlichen Ursprung hat, denn vor dem geheimnisvollen Bußgericht ist das Geständnis der Sünder ein wesentlicher Teil des Sakraments. So also missbrauchen die Menschen die sichersten Erkenntnisse der Offenbarung, und wie diese die einzigen [38] sind, die in Zeiten der Unwissenheit Hilfe bringen, so nimmt die gelehrige Menschheit bei allen möglichen Gelegenheiten zu ihnen ihre Zuflucht und macht den unsinnigsten und abwegigsten Gebrauch von ihnen.

Diese Wahrheiten haben bereits die römischen Gesetzgeber erkannt, bei denen Folter ausschließlich bei Sklaven anzutreffen ist, die jeglicher Persönlichkeit beraubt sind; sie werden auch in England befolgt, einer Nation, bei der der Ruhm der Wissenschaft, die Überlegenheit des Handels und Reichtums und damit der Macht und die Beispiele von Tugend und Mut keinen Zweifel an der Güte der Gesetze zulassen. Die Folter ist abgeschafft in Schweden, abgeschafft auch von einem der weisesten Monarchen Europas, der die Philosophie auf den Thron getragen hat, als Gesetzgeber ein Freund seiner Untertanen ist und diese in der Abhängigkeit von den Gesetzen gleich und frei gemacht hat – welches die einzige Gleichheit und Freiheit ist, die vernünftige Menschen unter den gegenwärtigen Verhältnissen verlangen können. Die Folter ist auch von den Militärgesetzen nicht für notwendig erachtet worden, obwohl doch das Militär überwiegend aus der Hefe der Nationen zusammengesetzt ist, so dass man annehmen könnte, man müsse sich ihrer dort mehr als in jedem anderen Bereich bedienen. Jemandem, der nicht berücksichtigt, wie stark die Tyrannei der Gewohnheit ist, muss es merkwürdig vorkommen, dass die friedensstiftenden Gesetze das menschlichste Gerichtsverfahren ausgerechnet von jenen Gemütern, die durch Metzeleien und Blut abgehärtet sind, übernehmen sollen!

13. Verfahren und Verjährung

Sind die Beweise erbracht und ist die Gewissheit des Verbrechens erhärtet, so müssen dem Beschuldigten Zeit und Mittel bewilligt werden, [39] die er für seine Rechtfertigung benötigt – jedoch eine so kurze Zeit, dass er nicht die Promptheit der Strafe verhindert, die, wie wir gesehen haben, eines der wichtigsten Mittel zur Verhinderung von Verbrechen ist. Eine falsch verstandene Menschenliebe scheint dieser Kürze der Zeit zu widerstreben; doch jeder Zweifel wird schwinden, wenn man bedenkt, dass die Gefahren für Unschuldige mit den Mängeln der Gesetzgebung wachsen.

Jedoch müssen die Gesetze einen bestimmten Zeitraum sowohl für die Verteidigung des Beschuldigten als auch für die Beweise der Verbrechen festsetzen; und der Richter würde zum Gesetzgeber werden, wenn er über die notwendige Zeit für den Beweis eines Verbrechens entscheiden müsste. Ferner verdienen jene schrecklichen Verbrechen, die lange im Gedächtnis der Menschen haften bleiben, wenn sie bewiesen sind, keinerlei Verjährung zugunsten des Beschuldigten, der sich der Verfolgung durch Flucht entzogen hat. Geringfügigere und verborgene Verbrechen aber müssen mit der Verjährung die Unsicherheit über das Schicksal eines Bürgers beseitigen, denn Verborgene, in der Verbrechen lange Zeit gehüllt gewesen sind, beseitigt das Beispiel der Strafflosigkeit; dem Schuldigen aber bleibt inzwischen die Möglichkeit der Besserung. Mir genügt es, auf diese Grundsätze hinzuweisen, denn ich kann eine genaue Grenze nur für eine bestimmte Gesetzgebung und für bestimmte Gegebenheiten einer Gesellschaft angeben; ich füge nur noch hinzu: Sollte die Nützlichkeit gemäßiger Strafen in einer Nation bewiesen werden, so würden Gesetze, die je nach den Verbrechen die Verjährungsfrist oder die Zeit für die Erhebung der Beweise verkürzen oder verlängern und damit aus der Haft oder aus dem freiwilligen Exil einen Teil der Strafe bilden, eine einfache

Einteilung in wenige Strafen ermöglichen, die für eine große Anzahl von Verbrechen mild wären. [...] [45]

15. Milde der Strafen

Aus der einfachen Betrachtung der bislang erörterten Wahrheiten geht offenkundig hervor, dass es nicht der Zweck der Strafen ist, ein empfindliches Wesen zu quälen und zu plagen, noch darin, ein bereits begangenes Verbrechen ungeschehen zu machen. Kann denn in einem politischen Körper, der, weit davon entfernt, aus Leidenschaft zu handeln, der ruhige Lenker individueller Leidenschaften ist, kann denn er diese nutzlose Grausamkeit, das Werkzeug der Wut, des Fanatismus und schwacher Tyrannen, beherbergen? Rufen vielleicht die Schreie eines Unglücklichen schon begangene Taten aus einer Zeit, die nicht rückwärts schreitet, zurück? Der Zweck ist nach alledem kein anderer, als den Verbrecher daran zu hindern, seinen Mitbürgern neue Schäden zuzufügen und die anderen von gleichen Handlungen abzuhalten [...] [46] [...]

Dafür, dass eine Strafe ihren Zweck erreicht, genügt es, dass das ihr entsprechende Leiden den aus dem Verbrechen erwachsenden Vorteil überwiegt, und in dieses Übergewicht des Leidens muss die Unausbleiblichkeit der Strafe und der Verlust des durch das Verbrechen erzielten Vorteils eingerechnet werden; alles, was darüber hinausgeht, ist überflüssig und tyrannisch. Die Menschen richten sich nach der wiederholten Zufügung von Übeln, die sie kennen, nicht nach denjenigen, die sie nicht kennen. Man denke sich zwei Völker, von denen im einen die höchste Strafe in der Stufenleiter der den Verbrechen entsprechenden Strafen die lebenslange Knechtschaft, im anderen das Rad ist. Ich behaupte, dass das erste genau so große Angst vor seiner Höchststrafe haben wird wie das zweite; und wenn es einen Grund gibt, die härteren Strafen des zweiten auf das erste zu übertragen, so würde derselbe Grund dazu dienen, die Strafen des letzteren zu erhöhen, so dass man unmerklich vom Rad zu längeren und ausgeklügelteren Foltern übergehen würde bis hin zu den allerletzten Raffinessen jener bei den Tyrannen nur allzu bekannten Wissenschaft.

In demselben Maße, wie Strafvollstreckungen grausamer werden, werden die menschlichen Gemüter, die sich wie Flüssigkeiten stets auf [47] der Höhe der sie umgebenden Gegenstände halten, sich verhärten; und die stets lebendige Kraft der Leidenschaften bewirkt, dass nach hundert Jahren grausamer Hinrichtungen das Rad so abschreckend wirkt wie vorher das Gefängnis. Die Schrecklichkeit der Strafe selber bewirkt, dass derjenige, der sie zu erwarten hat, sich ebenso sehr bemüht, ihr zu entgehen, wie das Übel groß ist; und dies führt dazu, dass mehrere Verbrechen begangen werden, um der Strafe für eines zu entgehen. Die Länder und Zeiten mit den grausamsten Strafen waren immer auch diejenigen mit den blutigsten und unmenschlichsten Taten. Denn derselbe Geist der Grausamkeit, der die Hand des Gesetzgebers führte, beherrschte auch die des Vaternörders und des Meuchelmörders. Auf dem Thron gab er eiserne Gesetze für grausame Sklavengemüter, die ihm gehorchten; im Dunkel des Privatlebens reizte er dazu an, Tyrannen hinzumorden, um neue zu schaffen.

Moderne italienische Strafrechtsdenker

Dezza, E.; Seminara, S.; Vormbaum, Th. (Hrsg.)

2012, IX, 333 S., Softcover

ISBN: 978-3-642-24838-2